

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 18. Januar 2000

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2000 die nachstehend aufgeführten neuen Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/37	Beschwerde über die fehlerhafte Bearbeitung eines Antrages durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal	Die Beschwerde ist berechtigt. Aufgrund der Petition ist die Angelegenheit geklärt worden. Der Aufsichtsführende Richter hat sich beim Petenten für die fehlerhafte Bearbeitung entschuldigt und eine beschleunigte Bearbeitung der Sache angekündigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/23	Einsatz eines Kinderbeauftragten	Es wurde und wird keine Notwendigkeit gesehen, einen Kinderbeauftragten — besonders an Schulen — einzusetzen. Den Auftrag, sich für die Rechte und Belange von Kindern einzusetzen, vereinigt alle in der Jugendhilfe tätigen und verantwortlichen Personen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert einen generellen Einmischungsauftrag zum Wohle der Kinder in allen öffentlichen Bereichen.
L 15/26	Reduzierung der monatlichen Raten einer zu zahlenden Geldstrafe	Das Landgericht Bremen hat rechtsbeständig festgestellt, dass dem Petenten zuzumuten ist, die Geldstrafe in den festgesetzten monatlichen Raten zu zahlen, auch wenn er Sozialhilfeempfänger und damit unpfändbar ist. Es handelt sich dabei um die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt.
L 15/28	Finanzielle Förderung der Investitionskosten von Pflegediensten durch das Land	Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAG Pflege VG) vom 23. März 1996 sieht diese Kostenübernahme durch das Land ausdrücklich nicht vor. Als infrastrukturpolitisches Instrument werden stattdessen jährlich bestimmte Haushaltsmittel des Landes bereitgestellt, um gezielt Projekte mit innovativem Charakter zur Verbesserung der ambulanten Pflegestruktur zu unterstützen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L15/29	Schaffung eines im Gesundheitsstrukturgesetz vorgesehenen Ausführungsgesetzes	Dieses Ausführungsgesetz fehlt noch immer, da zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Sozialhilfeträgern keine Einigung über die Höhe der Bemessungsgrundlage erzielt werden konnte. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales haben deshalb in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im September letzten Jahres den einstimmigen Beschluss gefasst, im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge zur Harmonisierung der Krankenhilfe mit dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu erarbeiten.
L 15/32	Weitere finanzielle Unterstützung für die vorübergehende Betreuung von zwei Kindern	Den Lebensunterhalt der Kinder können die Petentin und ihre Mutter durch Einkünfte aus Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen sicherstellen. Daneben gewährt das zuständige Ortsamt, Sozialdienst, Wirtschaftliche Hilfen, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zur Sicherstellung der Miete und der Krankenkassenbeiträge. Selbstverständlich erhalten die Petentin sowie deren Mutter und Schwester jedwede persönliche Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung der Kinder durch die Sozialdienste des Amtes für Soziale Dienste bzw. durch das zuständige Ortsamt. Hierzu zählt selbstverständlich auch, den Lebensunterhalt der Kinder aus Mitteln der Sozialhilfe sicherzustellen. Für weitergehende oder aber erzieherische Hilfen besteht zurzeit jedoch kein Anlass.
L 15/33	Zahlung einer Gefahrenzulage an Lehrkräfte	Die Zahlung einer Gefahrenzulage an Lehrkräfte ist wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich.
L 15/40	Erlass der Zweitwohnungssteuer	Nach § 227 Abs. 1 Abgabenordnung können Steuern, deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, erlassen werden. Die Unbilligkeit kann sich aus der Sache oder aus den persönlichen Verhältnissen ergeben. Eine sachliche Härte im Sinne der Abgabenordnung liegt nicht vor, da der Gesetzgeber das Innehaben einer Zweitwohnung für den persönlichen Lebensbedarf besteuert; dieser Gesetzestafbestand ist hier verwirklicht. Ein persönlicher Härtefall ist nicht gegeben, da die Zweitwohnsteuer in der bisher angeforderten Höhe den Petenten zwar belastet, ihm der lebensnotwendige Unterhalt aber nicht entzogen wird.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/39	Vorwürfe über die Behandlung einer Schiffsbesatzung durch die Hafenbehörde Bremerhaven	Die Vorwürfe des Petenten entbehren jeglicher Grundlage. Das in Rede stehende irakische Schiff wurde weder gekapert noch mangelt es an Unterstützung der Besatzung seitens der Hafenbehörde oder anderen Institutionen. Die Ausführungen des Petenten sind nicht nachvollziehbar.